

Satzung
zur 1. Änderung der Neufassung der Satzung über Erlaubnisse
und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Zerbst
vom 31. August 2001

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt -GO LSA- vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), der §§ 2, 5, 13 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) sowie der §§ 18, 19 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch § 30 des Finanzausgleichgesetzes vom 31.1.1995 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst in seiner Sitzung am 27.03.2002 die 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 (Verkaufs- und Warenstände) erhält folgende Fassung:

Vor den Geschäften werden je angefangener Meter Straßenfront 1 Ständer, höchstens jedoch 2 m² Fläche zugelassen. Ausschlaggebend ist die Fläche, die der gefüllte Ständer in der Draufsicht beansprucht.

Artikel 2

Der § 10 (erlaubnisfreie Sondernutzung) erhält folgende Fassung:

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen in einer Höhe von mehr als 3,00 m,
3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
4. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,

5. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe,
6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm der Gehwegbreite oder nicht mehr als 1 qm Grundfläche einnehmen.
7. Dekorationen aus Anlaß von Umzügen
8. Sonnenschirme ohne Werbung und Fahrradständer
9. Blumenkübel und Pflanzschalen bis zu 1 qm Grundfläche
10. Abstellen von Containern zur Aufnahme von Hausrat für die Dauer von maximal 48 Stunden.

Artikel 3

Der § 11 (Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung) erhält folgende Fassung:

Die in § 10 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

Artikel 4

Der § 12 wird ergänzt durch Abs. 6:

- (6) Ist die sich ergebene Gebühr je Antrag geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Artikel 5

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst, 2002-03-28


.....
Behrendt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung am: 18.4.2002
In Kraft ab: 19.4.2002

G e b ü h r e n t a r i f

gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Zerbst vom...2.8. März.....2002

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung Tarifstellen	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR	Erläuterungen zur Festsetzung des Gebührensatzes	Mindestgebühr in EUR (zu erheben, wenn die sich ergebene Gebühr pro Antrag geringer ist, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr)
1	Baustofflagerung, Lagerung oder Aufstellung von - Baustellenunterkünften - Baumaschinen - Baugeräten - Arbeits- und andere Wagen - Bauschuttcontainer - Gerüste	angefangene qm	täglich	0,05	kostenrechnerisch ermittelt	5,00
2	Lagerung von Gegenständen zu Anliegerzwecken (länger als im § 10 Pkt. 10) - Baumaterial - Brennmaterial - Umzugsgut - Container	angefangene qm	täglich	0,10	kostenrechnerisch ermittelt	5,00
3	Aufbruch, Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum	angefangene qm	täglich	0,12	kostenrechnerisch ermittelt	12,00
4	Werbeanlagen	angefangene qm	täglich	0,10	kostenrechnerisch ermittelt	10,00
5	Verteilung von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken	je Person	täglich	10,00	pauschal	10,00
6	Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung von Personen (Lautsprecher, Plakate u.ä.)	je Fahrzeug oder je Person	täglich	10,00	pauschal	10,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten	angefangene qm	monatlich	1,50	kostenrechnerisch ermittelt	15,00
8	Sonstige Sondernutzung	angefangene qm	täglich	0,05	pauschal	5,00